



Rat der
Europäischen Union

153093/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/09/23

Brüssel, den 12. September 2023
(OR. en)

12893/23

ATO 50
CONOP 82

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 521 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 521 final.

Anl.: COM(2023) 521 final

12893/23

/ff

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.9.2023
COM(2023) 521 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen
Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der
Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische
Kommission**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) ist seit 1997 Vollmitglied der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (Korean Peninsula Energy Organisation, KEDO). Das Hauptziel der KEDO bestand darin, der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK, Nordkorea) im Rahmen der internationalen Bemühungen um Nichtverbreitung auf der koreanischen Halbinsel zwei Leichtwasser-Kernreaktoren bereitzustellen. Da die DVRK ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen nicht nachkam, wurden die operativen Tätigkeiten der KEDO eingestellt und ihr zwölf Jahre lang bestehendes Sekretariat am 31. Mai 2007 geschlossen. Der KEDO-Exekutivrat beschloss jedoch, die Organisation nicht sofort aufzulösen, sondern in Form einer „leeren Hülle“ (als reinen Rahmen mit einem zeitweise genutzten Sekretariat) aufrechtzuerhalten, um die finanziellen und rechtlichen Interessen der Organisation sowie der vier im Exekutivrat der Organisation vertretenen Mitglieder (Euratom, Japan, Südkorea und USA) vertreten zu können. Die Fortführung der KEDO in Form einer „leeren Hülle“ würde es ihren Mitgliedern ermöglichen, finanzielle Ansprüche gegen die DVRK wegen finanzieller Verluste (in Höhe von 1,89 Mrd. USD) geltend zu machen, ihnen Rechtsschutz vor Haftungs- oder Entschädigungsansprüchen bieten und ihnen ermöglichen, das Eigentumsrecht an der Infrastruktur und anderen Vermögenswerten in der DVRK zu behalten. Der Exekutivrat billigte daher die Pläne für die Fortführung der Tätigkeit des Sekretariats während eines am 31. Mai 2012 endenden Zeitraums von fünf Jahren und beschloss anschließend, diesen Zeitraum um weitere aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils drei Jahren bis zum 31. Mai 2015, 31. Mai 2018 und 31. Mai 2021 zu verlängern.

Früheren Schätzungen zufolge sollten diese rechtlichen und finanziellen Fragen bis zum 31. Mai 2021 endgültig geregelt werden. Die Gemeinschaft sollte daher im Rahmen des letzten Abkommens zwischen Euratom und der KEDO bis zu diesem Datum Mitglied bleiben. Da die KEDO jedoch mehr Zeit benötigt, um die ausstehenden Fragen zu regeln, ist es erforderlich, zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein neues Abkommen zwischen Euratom und der KEDO zu schließen. Dazu erließ der Rat am 13. April 2021 Verhandlungsrichtlinien für die Kommission, in denen er die Kommission ermächtigte, rückwirkend über eine Verlängerung des Abkommens zwischen Euratom und der KEDO über den 31. Mai 2021 hinaus und – wie bei den vorherigen Verlängerungen – für einen Standardzeitraum von drei Jahren zu verhandeln.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des früheren Abkommens zwischen Euratom und der KEDO vor. Der Inhalt des Vorschlags steht im Einklang mit früheren Beschlüssen des Rates, die zu demselben Zweck angenommen wurden.¹

¹ Siehe Beschluss (EU, EURATOM) 2019/1945 des Rates vom 19. November 2018 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission (ABl. L 304 vom 26.11.2019, S. 1) und Beschluss (EU, EURATOM) 2019/1946 des Rates vom 19. November 2018 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission (ABl. L 304 vom 26.11.2019, S. 4).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verlängerung des Abkommens zwischen Euratom und der KEDO ermöglicht es Euratom, ihre finanziellen und rechtlichen Interessen als eines der Mitglieder der KEDO zu schützen.

2. VERHANDLUNGEN

- **Rechtsgrundlage und Schlussfolgerung**

Als Rechtsgrundlage wird Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschlagen.

Inzwischen wurde auf der Grundlage des von den Kommissionsdienststellen vorgeschlagenen Textes mit der KEDO eine Einigung ad referendum über den beigefügten Wortlaut zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) erzielt. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen steht dieser Text im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 13. April 2021.

Die Kommission empfiehlt dem Rat daher, gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den im Anhang aufgeführten Vorschlag für eine Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) zu genehmigen.

- **Subsidiarität**

In dem Vorschlag wird ein Beschluss des Rates nur in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche von Euratom gefordert. Somit wird das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates das Ziel der Verlängerung der Euratom-Mitgliedschaft in der KEDO zu erreichen. Darüber hinaus verursacht der Vorschlag keine finanziellen Kosten für Euratom, den Unionshaushalt, die nationalen Regierungen, die regionalen oder lokalen Behörden, die Wirtschaftsteilnehmer oder die Bürgerinnen und Bürger.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments steht im Einklang mit Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, wonach Abkommen zwischen Euratom und einer internationalen Organisation von der Kommission mit Zustimmung des Rates abgeschlossen werden.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) geschlossen werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*